

Ostpreußen.

In den Ruhestand versetzt wurde (auf eigenen Antrag): LR. Dr. Bruno Schmidt, Tierzuchtamt Insterburg.

Ausgeschieden ist (auf eigenen Antrag): AL. Ewald Goldmann (IV C).

Pommern.

Ernannt wurde: Zum LR. Dr. Hans Temper, Leiter der LdwSch. u. WBSt. Bütow.

Berufen wurde: Als RW. Karl Heinz Thadden an die RBsch. Naugard.

Versetzt wurde: StL. Wolfram von Buttler von der RBsch. Neustettin an die RBsch. Naugard.

Sachsen.

Ernannt wurden: Zum LR. Dr. Wolfgang Wohlrab, Leiter der Stelle für ES.

Zum LR. Hans Heinichen, Stelle für ES.

Versetzt wurde: SB. Dr. Bernhard Pflugmacher (IB) als Personalleiter an das Verw.-Amt.

Schlesien.

Ernannt wurde: Zum LR. Hermann Krüsen.

Versetzt wurde: Neubauernberater Hermann Krüsen als Leiter an die LdwSch. u. WBSt. Volkshain.

Westfalen.

Ernannt wurden: Zum LR. August Sielaff.

Zum LR. Friedrich Dransfeld, LdwSch. u. WBSt. Lemgo.

Zum LR. Dr. August Strotmeyer.

Württemberg.

Ernannt wurde: Zum Verw.-Oberinspektor im RMSt. Franz Schilling (IVA II).

Berufen wurde: Zum Personalleiter Hermann Kümmerle an das Verw.-Amt.

Betriebsgemeinschaft.**Arbeitshilfe für die Landwirtschaft durch die Einheiten der H-Verfügungstruppe.**

— IB 3882/38 vom 4. 6. 1938 —

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Chefs des H-Hauptamtes — VT-Nr.: 4 g/6. 5. 1938 — zum Einsatz der H-Verfügungstruppe in der Landwirtschaft zur Kenntnis.

„Der Mangel an Arbeitern in der Landwirtschaft hat sich unter dem Einfluß des Aufstieges in allen Zweigen der Wirtschaft weiter fühlbar verschärft.

Auf Befehl des Reichsführers-H sind daher auch im Wirtschaftsjahr 1938 verfügbare Hilfskräfte für die Sicherstellung der deutschen Ernte einzusetzen. Grundsätzlich wird die H-WL. aber erst eingesetzt, wenn alle anderen Mithilfen, besonders auch die Kräfte des Reichsarbeitsdienstes nicht ausreichen und der Dienst es zuläßt. Um den einheitlichen Einsatz der H-WL. zu gewährleisten, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Die Kommandeure der Standarten und selbständigen Sturmabteilungen setzen sich mit den zuständigen Dienststellen des Reichsnährstandes in Verbindung zur Regelung der Einsatzfrage.

2. Der Einsatz wird gewährt durch:

a) Einzelbeurlaubungen mit vollen Gebühren.

Sie erfolgt nur in den elterlichen Betrieben, wenn der H-Mann vor seinem Dienstantritt dort mitgearbeitet hat. An Stelle eines solchen angeforderten H-Mannes im ersten Dienstjahr kann ein H-Mann im zweiten Dienstjahr kommandiert werden. Im allgemeinen werden nur H-Männer ab 2. Dienstjahr zur Erntenotheilfe eingesetzt.

b) Kommandierung einzelner H-Männer oder bei Bedarf auch geschlossener Trupps, letztere insbesondere zu größeren Betrieben. Ver-

heiratete WL.-Angehörige sind grundsätzlich nicht heranzuziehen.

c) Gestellung von Pferden mit Pferdepfleger und Kraftwagen mit Fahrern zur Beförderung von H-Männern.

d) Für die Gestellung von Pferden und Pferdefahrzeugen ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der S.Dv. 262, Anlage 3 Ziffer 3 und 10 eine Geldentschädigung zu erheben. Die einzuziehenden Beträge sind von den Kommandeuren der Sturmabteilungen, in Standorten, in denen mehrere Sturmabteilungen liegen, vom Standortältesten, jeweils nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festzusetzen.

Als Anhalt dienen hierbei nachstehende Vergütungssätze:

	für eine Stunde	für ½ Tag	für einen Tag
f. schw. Zweispänner einschließl. Fahrer mit od. ohne Fahrzeug	1,50	5,50	11,00
f. schw. Einspänner einschließl. Fahrer	1,00	3,75	7,50
f. leichte Zweispänner einschließl. Fahrer	1,25	4,75	9,50
f. leichte Einspänner einschließl. Fahrer	0,90	3,40	6,75

Wird Futter gestellt, so ermäßigen sich die Sätze um die Hälfte.

Die Reineinnahmen fließen je zur Hälfte dem Fuhrleistungsfonds der Sturmabteilungen und den vermischten Einnahmen des Einnahmekapitels zu.

Für die Gestellung von Kraftfahrzeugen sind die in der Verwaltungsanordnung Nr. 14/III/1937 vorgeschriebenen Kilometervergütungssätze einzuziehen.